

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien
am 13.04.2016 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung
des Kulturgutschutzrechts, BT-Drs. 18/7456**

Prof. Dr. Arnold Nesselrath
Stellvertretender Direktor der Vatikanischen Museen
Professor für Kunstgeschichte, Humboldt-Universität zu Berlin

I. Definitionen und Begriffsbestimmungen

Der Begriff der Nation ist in Deutschland nach wie vor belastet und komplexer als anderswo, vor allem aber im Zusammenhang des geplanten Gesetzes irreführend. Hier geht es um „identitätsstiftendes Kulturgut für den Bereich des Grundgesetzes“. Eine solche Formulierung schliesst Werke und Objekte fremden Ursprungs unproblematisch ein und ist ausserdem für die Zukunft eine hinreichend offene Definition, die auch bei der natürlichen und gegenwärtig tiefgreifenden Veränderung der Gesellschaft anwendbar bleibt. Die englische Formulierung: „Saving art **FOR** the Nation“, beinhaltet eine dynamische, zukunftsgerichtete Perspektive und macht deutlich, warum die Verwaltung von „nationalen Schätzen“ allein problematisch ist und ein veraltetes Museumsverständnis widerspiegelt. Der Antrieb für die Gesellschaft, der aus der Kultur erwächst, sollte in der Formulierung zum Ausdruck kommen.

Eine einheitliche Festlegung oder eine definitive Liste von Kriterien für identitätsstiftendes Kulturgut wird schwer zu erstellen sein. Wie das Beispiel England zeigt, muss man immer wieder im Einzelfall entscheiden, da es gelegentlich Überschneidungen von Bereichen gibt. Bei gleichen Kriterien kann dann eine Differenzierung der Auswahl der zu erfassenden Objekte erforderlich sein. Zweifellos macht dies die Einsetzung einer oder mehrerer Gutachtergremien notwendig. Eine

zeitliche Komponente, wie eine Präsenz der Objekte auf bundesrepublikanischem Gebiet seit mindestens 50 Jahren, ist in Bezug auf das Identitätskriterium nicht relevant, kann aber eine eventuell vertretbare Konzession an den Handel darstellen.

II. Konsequenzen für die Pflege „national wertvollen Kulturgutes“

Eine Wertschätzung von Kulturgut beinhaltet zwangsläufig Konsequenzen für dessen Pflege und Erhaltung. Wenn man über die generelle, ethisch gebotene Notwendigkeit hinaus Einzelheiten in einem Kulturgutschutzgesetz verankert, überfrachtet man es wahrscheinlich. Ein Verweis auf die übliche Denkmalpflege könnte hier ausreichen.

III. Eintragungsverfahren

Wenn das Gesetz vor der Abwanderung bedeutender Objekte aus dem Bundesgebiet schützen soll, ist eine einheitliche Handhabung bundesweit erforderlich. In der Vergangenheit hat es Verluste aufgrund unterschiedlicher Länderregelungen gegeben. Eine nur temporäre Eintragung als identitätsstiftendes Kulturgut bzw. eine Löschmöglichkeit wirken wie ein Widerspruch in sich. Die Listen mit den Objekten aus unterschiedlichen Zeiten dokumentieren allmählich ihrerseits die Geschichte der gesellschaftlichen Identität. Der Mann mit dem Goldhelm macht die Problematik anschaulich.

IV. Ein- und Ausfuhrbestimmungen

Die Einfuhrvorschriften dürften in der vorgesehenen Form nicht praktikabel sein, da Gesetze mehrerer anderer Länder, zumal unterschiedlicher Rechtstraditionen, nicht mit einem deutschen Gesetz kompatibel zu machen sind. Ein deutsches Einfuhrgesetz kann nicht Vergehen gegen Ausfuhrgesetze anderer Staaten verhindern.

Höchstfristen für temporäre Ausfuhren sind grundsätzlich sinnvoll, Ausnahmen müssten im Einzelfall geregelt werden.

V. Wert- und Altersgrenzen

Aufgrund unterschiedlicher Ausfuhrregelungen in den EU-Staaten kommt einer Ausfuhr in bestimmte EU-Länder einer Ausfuhr in Drittstaaten gleich. Daher ist eine Unterscheidung zwischen beiden Kategorien im Hinblick auf die Interessen eines EU-Mitgliedstaates nicht unmittelbar einleuchtend bzw. macht die Gesetzesnovellierung gerade notwendig. Auch ein Ensemble-Schutz muss möglich sein, wie seinerzeit die Diskussion um die Dresdener Sammlungszusammenhänge gezeigt hat.

VI. Sorgfaltspflichten

Die Sorgfaltspflichten ergeben sich aus dem Zusammenhang. Ein Schätzpreis lässt sich über die Versicherung ermitteln, definiert aber nicht den Wert eines Kulturgutes. Da die niedrigen Beträge materiell leicht auszugleichen sind, sollte der Preis hierbei keinen Ausschlag geben, da die Objekte leicht zurückzukaufen sind. Unter Wert verkaufte, in ihrer Bedeutung nicht erkannte Kulturgüter sind weder gesetzlich noch wissenschaftlich zu vermeiden. Eklatante Fälle sogar bei Auktionshäusern belegen dies.

VII. Illegaler Handel

Illegaler Handel dürfte durch ein Kulturgutschutzgesetz ebenso wenig verhindert werden können wie der Handel mit Fälschungen, in gewissem Grade sogar mit Raubkunst. Daher ist die Einbeziehung des illegalen Handels in das Gesetz problematisch und wahrscheinlich eine Anwendung anderer Gesetze erforderlich.

VIII. (Natur-)Wissenschaft und Forschung

Die Regeln des Denkmalschutzes sollten hier Anwendung finden bzw. können Anregungen für Formulierungen liefern. Naturwissenschaftliche und paläontologische Objekte finden wahrscheinlich im Bereich der Schöpfungen aus ethnologischen Zusammenhängen oder unter Verwendung von organischen Materialien (Kapuzinergruft, Pfauenthron etc.) Parallelen.

IX. Umsetzung der UNESCO-Konvention

X. Bürokratie- und Kostenaufwand

XI. Vorkaufsrecht

Das sogenannte „englische Modell“ ist nicht mehr effizient, da die Preisentwicklungen auf dem Kunstmarkt anderen Steuerungsmechanismen unterliegen als in der übrigen Wirtschaft und den Zugriff des Staates aushebeln. Dies bedeutet nur, dass dieses Modell nicht mehr übernommen werden kann, entbindet den Staat aber nicht seiner gegebenenfalls finanziellen Verantwortung oder Hilfe bei der Lösung finanzieller Engpässe, wenn es um identitätsstiftendes Kulturgut geht. Das entgegengesetzte, „italienische Modell“ einer totalen Ausfuhrblockade aller alten Kunst, sofern sie „notifiziert“ ist, bringt den Kunsthandel nahezu vollständig zum Erliegen, und schaltet so eine stimulierende Dynamik des Kulturbetriebes aus. Das Gleiche gilt für italienische Privatsammlungen.

XII. Zoll

Zollbeamte können nur auf „Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten“ handeln, wenn ein Verstoß wirklich vorliegt bzw. bestätigt wird; ein Verdacht reicht hier kaum aus. In jedem Fall muss die Unversehrtheit des Kulturgutes kompetent sichergestellt sein.

XIII. Sonstiges

Dass Objekte „identitätsstiftend für Deutschland sind“, ist unabhängig von der öffentlichen Zugänglichkeit. Ersteres bleibt, letzteres kann sich aus vielen Gründen jederzeit ändern. Das Gesetz ist nicht für den Augenblick gemacht. Ohne in das Eigentumsrecht einzugreifen, kann möglicherweise ein Anreiz zur gelegentlichen Zugänglichkeit geschaffen werden, verordnet werden kann sie nicht.

Objekte, selbst Fälschungen, aus öffentlichen Museen oder Sammlungen zu entfernen, sollte grundsätzlich ausgeschlossen sein. (S. den Fall Mann mit dem Goldhelm). Dazu bedarf es keiner „generellen, gesetzlichen Unterschützstellung“. Auch eine solche De-Inventarisierung erfordert eine Begutachtung im Einzelfall.

Provenienzrecherchen sind wissenschaftliche Untersuchungen. Da ihre Ergebnisse nicht vorhersehbar und nicht planbar sind, können die Ergebnisse auch nicht Grundlage eines allgemeinen Gesetzes sein. Liegen sie einmal vor, können sie die Anwendung anderer Gesetze, auch rückwirkend, auslösen. Z.B. sind nicht alle in der Lost-Art-Internet-Datenbank geführte Objekte erst im Zweiten Weltkrieg verschwunden, sondern z.T. bereits wesentlich früher.

Die geplante Gesetzesnovellierung hat Konsequenzen für alle Bereiche, die mit materiellen Kulturgütern umgehen. Sie wird sich vor allem bis in die universitäre Ausbildung auswirken, da die fachliche Entscheidungskompetenz auch in Ermangelung von dokumentarischen Belegen und bis hin zur Erkennung von Kopien oder Fälschungen erworben werden muss.

Viele Schwierigkeiten, die bei der Formulierung des Gesetzes auftreten, könnten bei einer einheitlichen Regelung für den ganzen Raum der EU vermieden werden. Da im Augenblick selbst in Italien eine Gesetzesänderung angedacht wird, könnte kurzfristig die bislang unwahrscheinliche Möglichkeit bestehen, einen Konsens zwischen den gegensätzlichen Modellen aus Grossbritannien und Italien herbeizuführen. Der gemeinsame Erwerb eines Kunstwerkes, wie er von Louvre und Rijksmuseum praktiziert wird, der ein britisches Beispiel für eine europäische Identität nachahmt, ist wünschenswert und sollte von einem wie dem hier diskutierten Gesetz unterstützt werden.